

Entscheidung Nr. 440/2025/2026

Spiel: Hamburger SV – RB Leipzig

Datum: 01.03.2026

02.07.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

22.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Hamburger SV und RasenBallsport Leipzig am 01.03.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Bastian Dankert sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Zum Spielbeginn wurden aus dem Hamburger Fanblock Tennisbälle auf das Spielfeld geworfen. Dies führte jeweils zu einer Spielunterbrechung von circa 1.30 Minuten.

Unabhängig von der im o.g. Fall zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem wird der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs in erheblicher Weise gestört. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl von Gegenständen im o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art der Gegenstände sowie der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, was der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen entspricht.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Dienstag, 30.06.2026, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –